

Turn- und Sportverein 1883 e.V. Landstuhl

VEREINS SATZUNG

Neufassung in Mitgliederversammlung vom 27.09.2013

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

" Turn- und Sportverein 1883 e. V. Landstuhl "

Der Verein hat seinen Sitz in Landstuhl und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein gehört dem Sportbund Pfalz, dem Pfälzer Turnerbund und SWABV an.

Die einzelnen Fachabteilungen sind Mitglied ihres Fachverbandes.

Der Verein betreibt Turnen, Fußball, Handball, Leichtathletik, Boxen.

Über die Aufnahme weiterer Sportarten entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 2

Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege der Leibesübungen, welche die geistige und körperliche Ertüchtigung zum Ziele hat.

Alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein sieht seine Aufgaben in der Förderung der Leibesübungen auf breitester und gemeinnütziger Grundlage und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

§ 4

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe von Name und Vorname, Beruf, Geb.Datum und Anschrift schriftlich

einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Gegen die Ablehnung, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Mitglieder, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zum Ehrenmitglied oder im besonderen Falle zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden oder mit der Ehrung für 50-jährige Mitgliedschaft ist die Beitragsbefreiung verbunden.

Mitglieder, welche dem Verein 25, 40 oder 50 Jahre angehören, oder die sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben, können geehrt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zwecksbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und das passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht. Bei der Wahl der Jugendleiter haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins während Übungsstunden und Wettkämpfe zu benutzen.

§ 6

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der kürzeste Zeitraum für den Beitrag zu leisten, ist das Kalendervierteljahr. Für Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb Landstuhls haben, besteht hinsichtlich der Beitragszahlung die Verpflichtung bargeldlose Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung und einen 2/3-Mehrheitsabschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen eines Zahlungsrückstandes in Höhe eines halben Kalenderjahres trotz schriftlicher Aufforderung,

3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen zu. Die Berufung ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat den Fall ohne Verzug zu untersuchen und dem Beschuldigten schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

§ 8

Organe des Vereins

O b e r s t e s O r g a n d e s V e r e i n s i s t d i e
M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g .

Ihr unterstehen: A: Der geschäftsführende Vorstand.
B: Der Gesamtvorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Sie findet jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, in der Regel im darauf folgenden

1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl geschehen und die von ihm festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Begründung dies verlangen.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

1. Der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Ausschüsse, der Fachabteilungen und der Rechnungsprüfer.
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Neuwahlen.
5. Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 u. 2 (Ziele des Vereins)
6. Festsetzung der Beiträge.
7. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
8. Beschlussfassung über Anträge ordentlicher Mitglieder.

§ 10

Anträge zur Mitgliederversammlung (§ 9) sind mindestens 10 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen. Satzungsänderungen sind dabei ausgeschlossen.

§ 11

Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse erfolgen durch Zuruf oder Handerheben. Schriftliche Abstimmungen können auf Antrag von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen werden.

Bei Wahlen ist auf Antrag schriftlich abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird zum Beginn der jeweils nächsten Sitzung verlesen.

§ 12

A: Der geschäftsführende Vorstand

- besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Geschäftsführer

B: Der Gesamtvorstand

- besteht aus:
- a) aus dem Vereinspräsidenten
 - b) aus dem geschäftsführenden Vorstand
 - c) aus drei bis fünf Beisitzern
 - d) dem Spielausschussvorsitzenden
 - e) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
 - f) dem Jugendleiter

- g) dem Pressewart
- h) dem Abteilungsleiter Marketing und Sponsoring
- i) den Abteilungsleitern der nach § 14 gebildeten Abteilungen

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Wirtschaftsausschuss wird jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Ausschussvorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Wirtschaftsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wirtschaftsbetrieb möglichst reibungslos abläuft und Veranstaltungen des Vereins eigenverantwortlich vorzubereiten. Die Erledigung seiner Aufgaben erfordert ein enges Zusammenarbeiten mit dem geschäftsführenden Vorstand.

3. In jedem Kalenderjahr soll eine Kassenprüfung stattfinden. Beanstandungen können sich nicht nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, sondern auch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

4. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, zu denen schriftlich eingeladen wird. Vorstandssitzungen sind auch ein zu berufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) der Vereinspräsident hat neben den Aufgaben im Gesamtvorstand in erster Linie

repräsentative Aufgaben.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Im Innenverhältnis gilt, dass ausgabenwirksame Beschlüsse durch den geschäftsführenden Vorstand bis zu einer Höhe von 500 € getroffen werden können.

Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können dem geschäftsführenden Vorstand generell oder im Einzelfall weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 12 A

Der geschäftsführende Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Rechtshandlungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) Aufnahme von Darlehen über den Gesamtbetrag von jährlich Euro 15 000,- falls nicht bereits ein Beschluss im Rahmen des Haushaltsvoranschlages, welcher ebenfalls der Zustimmung einer Mitgliederversammlung bedarf, gefasst wurde;
- b) Investitionen, die den Betrag von Euro 15 000,00 übersteigen, falls nicht bereits ein Beschluss des Haushaltsvoranschlages, welcher ebenfalls der Zustimmung einer Mitgliederversammlung bedarf, gefasst wurde;
- c) Belastungen, Erwerb, Veräußerungen und Tausch von Grundeigentum.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Amtsträger bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 14

Die Fachabteilungen

Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins ist in Fachgebiete, die Abteilungen, aufgegliedert.

Sie haben die Aufgabe und das Recht, die Arbeit ihres Fachgebietes im Sinne der Zielsetzung des Vereins selbständig auszuüben und zu fördern.

Die Abteilung wählt einen Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und die notwendigen Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Gesamtvorstand.

Das Vermögen der Abteilungen ist und bleibt Eigentum des Vereins. Es ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 15

Abstimmungsverfahren

In allen vorgenannten Organen ist bei Abstimmungen (mit Ausnahme von Satzungsänderungen s. § 19) einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16

Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand - bei aktiven Mitgliedern nach Anhörung der Abteilungsleiter und des Mitgliedes selbst - berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- 3.) Ausschluss aus dem Verein (§ 7).

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 17

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie sollten mindestens 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung nebst 2 Ersatzmitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden und Schriftführer selbst.

2. Aufgabe des Ehrenrates ist es, alle Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird.

3. Jedes Mitglied und alle Vereinsorgane sind berechtigt, den Ehrenrat anzurufen.

4. Alle Anträge an den Ehrenrat sind beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.

5. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Zivile oder strafrechtliche Folgerungen können daraus nicht gezogen werden.

§ 18

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kasse mit allen ihren Unterlagen werden von der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer und ein Ersatzmann gewählt. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Ihnen ist das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Die Rechnungsprüfer werden auf 2 Jahr gewählt. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist schriftlich festzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19

Satzungsänderungen

Sie können nur in der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Sie müssen vorher auf der Tagesordnung stehen.

§ 20

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden jeder Art. Jedes Mitglied ist jedoch im Rahmen eines über den Sportbund Pfalz abgeschlossenen Sport-, Unfall- und Haftpflichtvertrages versichert.

§ 21

Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab, oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung kann nur in einer Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für die Auflösung ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Landstuhl zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.09.2013
beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Landstuhl, den 27. September , 2013

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schriftführer

Schatzmeister